

47. Kommt ein (vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 gefaßter) Beschluß des Verwaltungsrates einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, wonach die allgemeinen Bedingungen der Lebensversicherung dahin abgeändert werden, daß die Versicherungssumme auch im Falle des Selbstmordes gezahlt werden soll, auch denjenigen zustatten, welche das Recht auf die Versicherungssumme aus einem vor diesem Beschlusse geschlossenen Versicherungsvertrage herleiten?

VII. Civilsenat. Urt. v. 5. Juli 1901 i. S. Verf.-Ges. J. (Bekl.) w.  
B. u. Gen. (Rl.). Rep. VII. 165/01.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Laut Police vom 31. Mai 1887 hatte der am 26. August 1897 infolge Selbstentleibung verstorbene Kaufmann N. in Gießen bei der Beklagten sein Leben mit 5000  $\mathcal{M}$ , zahlbar am 1. Juli 1914 oder bei seinem früheren Tode, versichert. Bevor sich N. selbst entleibte, hatte er seine Ehefrau und seine drei Kinder tödlich verletzt; die letzteren starben zuerst nach ihm, sodann die Ehefrau, deren Erben die Kläger geworden sind. Die Beklagte war nur bereit, den Betrag der aufgelaufenen Prämienreserve mit 1210,47  $\mathcal{M}$  zu zahlen, worauf die Kläger, indem sie behaupteten, daß N. den Selbstmord im Zustande der Geisteskrankheit verübt habe, Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 5000  $\mathcal{M}$  mit 5 Prozent Prozeßzinsen seit dem 28. Januar 1898, dem Tage der Klageaufstellung, zu verurteilen, wogegen die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, soweit sie den Betrag von 1210,47  $\mathcal{M}$  übersteigt. Die Kläger führten aus: wenn gleich nach § 10d der Versicherungsbedingungen der Vertrag im Falle des Selbstmordes ungültig werden solle, so sei doch hinzugefügt, diese Bestimmung schließe nicht aus, daß die Direktion der Beklagten in Fällen, in denen sie die Überzeugung gewinne, daß die Selbstentleibung in Fieberparoxysmus oder infolge einer Geisteskrankheit geschehen sei, die volle versicherte Summe zu zahlen habe, und trotz des Zusatzes, wonach sich die Direktion die Entscheidung, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, vorbehält, sei es nicht in das Belieben und die reine Willkür der Gesellschaft gestellt, ob sie im Falle der Selbsttötung zahlen wolle, oder nicht; nach dem Grundsatz „in dubio contra eum qui clarius loqui debuit“ müsse die Beklagte vielmehr Auslegung dahin gelten lassen, daß sie zu zahlen verpflichtet sei; auch ergebe sich der Anspruch der Kläger aus der der Beklagten zur Last fallenden Arglist. Endlich aber beriefen sich die Kläger auf die in der Verwaltungsratsitzung der Beklagten vom 27. Juli 1887 genehmigte Neuredaktion der „Bedingungen“, bei der § 10d durch folgenden § 12 ersetzt worden ist:

„Der Versicherungsvertrag bleibt ferner für die J. verbindlich, wenn

der Versicherte sich, gleichgültig ob in zurechnungsfähigem oder unzurechnungsfähigem Zustande, das Leben genommen hat, vorausgesetzt, daß die Versicherung zu diesem Zeitpunkte mindestens 5 Jahre ununterbrochen in Kraft war, und daß der Versicherte nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem der Verlust der Ehrenrechte eintreten kann, strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen hatte.“

Diese Bestimmung habe auch für die laufenden Versicherungen gelten sollen, und die neuen Bedingungen seien den Mitgliedern mitgeteilt und durch Circular bekannt gemacht worden. Überdies folge aus der Eigenschaft der Beklagten als einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, daß N. nicht habe schlechter gestellt werden können als die übrigen Mitglieder. N. habe auch die Tötung der Seinen in Geisteskrankheit verübt.

Die Beklagte bestritt sämtliche An- und Ausführungen der Gegner und stütze ihren Antrag auf § 10d der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Beklagte wurde vom Landgerichte nach dem Klagantrag verurteilt; ihre Berufung wurde zurückgewiesen, und ebenso die Revision, letztere aus folgenden

#### Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme, daß § 12 der neuen Versicherungsbedingungen auch für die Versicherung des N. gelte, sowie daß die Voraussetzungen vorliegen, von denen nach diesem § 12 die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Versicherungssumme abhängig gemacht ist. Keine dieser Annahmen beruht auf Gesetzesverletzung.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist die verklagte Gesellschaft nach ihrem Statute (§ 1 Abs. 1) eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, deren Wesen darin besteht, daß die Versicherungsnehmer, welche durch Abschluß des Versicherungsvertrages Mitglieder der Gesellschaft werden (§ 3 des Statutes), als solche zugleich das Risiko des Versicherers tragen, wie dies in § 19 Abs. 2. § 20 des Statutes zum Ausdruck gekommen ist. An dieser Eigenschaft der Gesellschaft wird weder dadurch etwas geändert, daß ihr Korporationsrechte verliehen sind, noch dadurch, daß sie auch mit Personen Versicherungsverträge abschließt, die nicht Mitglieder werden, denen sie also nicht

anders gegenübersteht, als z. B. eine Versicherungs-Aktiengesellschaft gegenüber den Versicherungsnehmern.

Unerörtert kann für den vorliegenden Fall bleiben, ob die über die juristische Natur des Verhältnisses der Mitglieder zur Gesellschaft bestehende Streitfrage (vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1 S. 138) dahin zu entscheiden ist, daß ein reines Mitgliedschaftsverhältnis vorliege, wonach sämtliche Versicherungsrechte und -pflichten nur Ausflüsse dieser Mitgliedschaft bilden, oder ob die Versicherungswirkungen als Inhalt eines selbständigen Versicherungsvertrages zu betrachten sind; denn jedenfalls hat der durch Abschluß des Versicherungsvertrages Mitglied Gewordene auch die in der Mitgliedschaft bestehenden Rechte erworben,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 385, Bd. 4 S. 394, Bd. 11 S. 382,

und jedenfalls können auch diese Rechte grundsätzlich nicht durch Beschlüsse der Gesellschaft oder ihrer sachungsmäßigen Organe beeinträchtigt werden. Als ein solches unantastbares Sonderrecht der Mitglieder ist nun mit dem Berufungsrichter das Recht auf gleiche Behandlung mit den übrigen Mitgliedern anzuerkennen. Die Verschiedenheit der Versicherungsverträge, welche eine Gegenseitigkeitsgesellschaft nach ihren Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Publikum zur Auswahl stellt, führt freilich naturgemäß zu den verschiedenartigsten Gruppen von Versicherten; jener Grundsatz bedeutet daher auch nur, daß die innerhalb derselben Gruppe Stehenden den Anspruch auf gleiche Behandlung haben. Es folgt dies unmittelbar aus dem Wesen des Vereines auf Gegenseitigkeit, welches darin besteht, daß die Versicherten selbst zugleich das Risiko der Versicherung tragen. Wenn nun das nach dem Statute der Beklagten von den Mitgliedern dazu bevollmächtigte Organ die allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche zur Zeit des Eintrittes des N. für den Fall des Selbstmordes das Erlöschen der Versicherungen bestimmten, dahin abänderte, daß der Versicherungsvertrag auch im Falle des Selbstmordes unter gewissen, in § 12 festgestellten Voraussetzungen für die Gesellschaft verbindlich sein solle, so ist von vornherein davon auszugehen, daß dieser Beschluß, soweit es der Grundsatz der gleichen Behandlung mit sich bringt, auch auf das Rechtsverhältnis der bereits vorhandenen Mitglieder einwirkt: wie diese an der durch die neue Selbstmordklausel eingeführten

Erhöhung des Risikos teilnehmen, so muß ihnen auf der anderen Seite auch die den neuen Mitgliedern gewährte Vergünstigung — dieselben haben nicht etwa eine höhere Prämie zu zahlen — zufließen kommen. Nur in diesem Sinne konnte der Verwaltungsrat von der ihm durch das Statut erteilten Vollmacht Gebrauch machen. Der Beschluß vom 27. Juli 1887 spricht auch keineswegs aus, daß die neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen nur für die Neueintretenden Mitglieder maßgebend sein sollen. Wäre aber, wie die Beklagte behauptet und später in Cirkularen an die Agenten die Direktion durchzuführen versucht hat, eine solche Beschränkung beabsichtigt gewesen, so müßte ihr die Wirksamkeit versagt werden, da sie einen Eingriff in die Sonderrechte der Mitglieder enthalten würde; letztere konnten vielmehr, sobald sie von den neuen Bedingungen Kenntnis erhielten, die Feststellung beanspruchen, daß die neuen Bedingungen auch für ihre Versicherungsverhältnisse gelten. Da die Beklagte es unterlassen hat, den Versicherungsnehmer N. bei Lebzeiten von der eingetretenen Änderung in Kenntnis zu setzen und ihm so die Gelegenheit zur Herbeiführung jener Feststellung zu geben, so muß nach dem inzwischen eingetretenen Tode des N. den auf Grund der Polizei zur Einforderung der Versicherungssumme berechtigten Klägern auch die Befugnis zuerkannt werden, sich gegenüber dem auf Selbstmord und § 10 der alten Bedingungen gestützten Einwände der Beklagten unmittelbar auf § 12 der neuen Bedingungen als Inhalt des Versicherungsverhältnisses zu berufen.

Vgl. Jur. Wochenschr. 1896 S. 190, 1890 S. 85; Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1 S. 135; Hinrichs in der Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 20 S. 436; Lehner, Die rechtliche Stellung der Mitglieder einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit S. 48.

Seitens der Beklagten ist hiergegen folgendes geltend gemacht worden: der Beschluß vom 27. Juli 1887 habe zugleich in § 9 die Änderung eingeführt, daß der Dividendenbezug mit Ende der Prämienzahlung aufhöre, was nach dem alten § 8 nicht der Fall war; danach enthielten die eingeführten Änderungen zugleich eine Verschlechterung der Lage der Versicherten. Ob diese Verschlechterung mit der neuen Selbstmordklausel zusammenhängt, kann dahingestellt bleiben; auch kann zugegeben werden, daß es dem Ansprüche der Mit-

glieder auf gleiche Behandlung nicht widersprechen würde, wenn zwei Gruppen von Mitgliedern zugelassen würden: die eine, deren Versicherung bei Selbstmord außer Kraft tritt, aber unbeschränkten Dividendenbezug gewährt, die andere, deren Verträge die Versicherung auch im Falle des Selbstmordes gelten lassen, aber mit beschränktem Dividendenbezuge verbunden sind. Dann wäre die Beklagte ohne Zweifel befugt gewesen, nach Einführung der neuen allgemeinen Bedingungen mit den bereits vorhandenen Mitgliedern besondere Abkommen darüber zu treffen, ob sie der einen, oder der anderen Gruppe angehören wollen, und das Stillschweigen der zur Erklärung Aufgeforderten dahin auszulegen, daß sie an den alten Bedingungen festhalten wollten. Da aber die Beklagte ein solches Verfahren nicht eingeschlagen hat, so kann sie dem aus der Versicherung Berechtigten, der die neuen Bedingungen für sich in Anspruch nimmt, nicht entgegenhalten, daß diese Bedingungen ihm ungünstiger seien.

Wenn sodann die Beklagte zur Begründung der Revision auf § 41 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 139) hinweist, welcher bestimmt: „Durch eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbestimmungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt, wenn der Versicherte der Veränderung ausdrücklich zustimmt“, so geschieht dies von ihr selbst nicht in der Absicht, dieses Gesetz als auf den vorliegenden Fall anwendbar zu bezeichnen, was unzulässig wäre, sondern in der Meinung, daß man die Übereinstimmung des alten mit dem neuen Rechte voraussetzen müsse, oder daß es wenigstens geboten sei, bei Entscheidung einer zweifelhaften Frage das neue Recht zum Muster zu nehmen. Dieser Meinung muß aber jede Berechtigung abgesprochen werden; weshalb von einer Erörterung der Frage abzusehen ist, wie sich die Dinge gestalten würden, wenn unter Herrschaft des neuen Gesetzes von einem Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ein Beschluß, wie derjenige vom 27. Juli 1887, gefaßt werden sollte.

Die tatsächliche Feststellung, daß N., dessen Versicherung zur Zeit seines Todes bereits fünf Jahre in Kraft war, den Selbstmord sowie die tödliche Verletzung seiner Frau und Kinder im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit ausgeführt und deshalb strafrechtliche Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht zu gewärtigen

---

gehabt habe, ist vom Berufungsgerichte auf Grund der erhobenen Beweise getroffen worden. Daß hierbei eine gesetzliche Norm verletzt worden sei, ist nicht ersichtlich.“ . . .